



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Josef Peheim
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-517053/2022-2

Leibnitz, am 04.07.2022

Ggst.: Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, 8505 St. Nikolai i.S. 5;
Entwässerungskonzept Lamperstätten-St. Nikolai-Weg 40
in der KG Lamperstätten;
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 15.06.2022 hat die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, 8505 St. Nikolai i.S. 5 um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Regenrückhaltemaßnahme und Aufweitung des Kirchbaches – Entwässerungskonzept Lamperstätten-St. Nikolai-Weg 40 mit retentierter Einleitung in den Kirchbach bei Gewässerkilometer 0,85 in der KG Lamperstätten, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9 Abs 1, 32, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 71/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 19.07.2022
um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt St. Nikolai i.S. angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
ORR Dr. Josef Peheim

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Konrad Haring

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Josef Peheim
(elektronisch gefertigt)